

**Gescheint täglich**  
früh 6½ Uhr.

**Redaktion und Expedition**

Johannstraße 8.

**Sprechstunden der Redaktion:**

Mittwochtag 10—12 Uhr,

Donnerstag 5—6 Uhr.

Bei der Abgabe eingehender Nachrichten nachts 80

in Schriftform oder telefonisch.

**Nahnahme der für die nächstfolgende**

Kammer bestimmten Anzeige zu

Montagen bis 3 Uhr Nachmittags,

an Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr.

In den Filialen für Zus.-Anzeige:

Das Blatt, Leipziger Straße 1.

Leipziger Straße 23 vorne und Rückseite 2.

nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Nº 111.**

Sonntag den 21. April 1889.

**83. Jahrgang.**

### Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Montag, den 22. April,**  
**Vormittags nur bis 1½ Uhr**  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Impfung betre.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-

Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maß-

gabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsen-

Ausführungsvorordnung vom 26. März 1875

machen wir hierdurch folgendes bekannt:

1) Die Städte Leipzig-Rennau und Leipzig-

-Lüttendorf bilden einen selbständigen Impf-

kreis, für welchen Herr Dr. med. F. G. Kobl.

Leipzig-Rennau, Leipziger Straße 2, I., wobey-

als Impfärzt verpflichtet ist.

2) Das Impflocal befindet sich im Schlosskeller

zu Leipzig-Rennau.

3) Dagegen finden die öffentlichen Impfungen von in ge-

nenen Städten ausnahmslos anders in der Zeit vom

3. Mai bis mit 12. Juli und vom 6. bis mit

27. September dieses Jahres, und zwar bis auf

Weiteres an jedem Freitag von 1½ bis 1½ Uhr Nach-

mittags, nämlich am

8., 10., 17., 24., 31. Mai,

7., 14., 21., 28. Juni,

6., 13., 20., 27. September 1889,

wiederholig statt.

Dieselbst sind auch die Impfungen an dem bei der Impfung

aller zu bestimmenden Tage zur Abschluss vorzuhaben.

4) Am Ende dieses Jahres sind der Impfung

zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder, welche im Jahre regelmäßigen

oder unregelmäßigen Zustand geboren sind.

II. welche im Jahre 1888 geboren sind, und noch

dem Impfjahr schon vor dem laufenden Jahre

impfbar waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der

Impfplatz noch nicht vollständig genutzt haben (er-

folglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).

III. alle in vorgenannten Städten wohnenden Ein-

wohner sind berechtigt, ihre, wie 4) unter I. a. und b.

bemerkte, impflichtigen Kinder dort (Schlechtkinder) un-

entgegenlich impfen zu lassen.

4) Für jedes Kind zu übergeben, auf welchen Name,

Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie

Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflege-

vaters oder Wurmundes, beziehentlich der Mutter

oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

5) Alle in vorgenannten Städten wohnenden Ein-

wohner sind berechtigt, ihre, wie 4) unter I. a. und b.

bemerkte, impflichtigen Kinder dort (Schlechtkinder) un-

entgegenlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind zu übergeben, auf welchen Name,

Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie

Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflege-

vaters oder Wurmundes, beziehentlich der Mutter

oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impflichtigen

Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwar-

tung vor dem § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angezweckt,

bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anteigenten.

8) Diejenigen Eltern, Pflegemutter und Wurmunder, welche ihr im Jahre 1889 impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre

1888 der Widerimpfplast noch nicht vollständig

genutzt haben (erfolglos widerimpfpt oder wegen

Krankheit nicht widerimpfpt).

9) Alle in vorgenannten Städten wohnenden Ein-

wohner sind berechtigt, ihre, wie 4) unter I. a. und b.

bemerkte, impflichtigen Kinder dort (Schlechtkinder) un-

entgegenlich impfen zu lassen.

10) Aus Familien und Häusern, in denen

aufsteckende Krankheiten, wie Masern, Rausch-

anfall, Diphtherie, Schorlach, Rose u. s. w.

bestehen, darf ein impflichtiges Kind im kleinen

Hause in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 18. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Stadtrath.

### Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Die Anmeldung neu eintretender Schüler findet

Montag, den 29. April, bis Donnerstag, den 2. Mai d. J., Vor-

mittags von 10—1 Uhr und Nachmittags von 4—6 Uhr statt,

und zwar am 29. und 30. April solcher aus hiesigen Schulen,

am 1. und 2. Mai der von auswärts kommenden.

Auch hat zur selben Zeit die Abmeldung der in andere

Leipziger Schulen überstretenden oder nach auswärts ver-

ziehenden Schülern zu erfolgen.

Leipzig, den 7. April 1889.

#### Bekanntmachung.

Vom 24. dieses Monats an befindet sich die Abteilung II unseres Meldeamtes, bei welcher die An- und Abmeldung der Freuden ist, welche hat, nicht mehr Reichsstraße Nr. 3, sondern

Rathausmarkt Nr. 2, 1 Treppen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Leipzig, den 20. April 1889.

Das Volksschulamt der Stadt Leipzig.

D. R. 1579. Befehlshaber.

#### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat laut Verordnung vom 15. laufenden Monats auf Grund der Bekanntmachung der Gewerbe-Verordnung vom 6. Juli 1887, bestimmt, daß für den Stadt Leipzig und die Dörfer im Umkreise von 3,75 Kilometern um Leipzig, nämlich Neuerburg, Thonberg, Böltzendorf, Neuenschmid, Neustadt, Neusellerhau, Schönfeld, Eutritz, Göbels, Lindenau, Plagwitz und Schleuß, Söllnhausen und Wiederau, Söllnitz und Connewitz, umfassenden Kreis der bisherigen Buchbinder-Innung vom 1. Juni dieses Jahres an Arbeitgeber, welche, obwohl sie in der Innung vertreten werden, die Gefahren der vor dem Innung für das Herbergs- und Gastwirtschafts- und Hotelgewerbe getrennt und mit der Aussicht

versiehen ebenso wie und zwar bis zum 3. Mai 1889 Nachmittags 5 Uhr eingezweiten.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 18. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 1775. Rathausbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Die Auslieferung und das Verlegen von Granitsteinen und Granitplatten für die Fußwege in der Post-Straße soll die Gelegenheit der Abspaltung dieser Straße ausgenutzt und an einem Unternehmen in Accord verdingt werden.

Die Bedingungen und Zeiträume für diese Arbeiten liegen in unserem Dienst-Bericht, Rathaus-Bau, Zimmer Nr. 14 auf und können deshalb eingesehen oder gegen Erhaltung der Gedanken entnommen werden.

Beiliegige Anzettel sind versiegelt und mit der Aussicht

"Ausweise in der Post-Straße"

versiehen ebenso wie und zwar bis zum 3. Mai 1889 Nach-

mittags 5 Uhr eingezweiten.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 18. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 1921. Rathausbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Für den Neubau der städtischen Gewerbeschule an der Grafs- und Wächterstraße zu Leipzig sollen

1) die Fertigung der Eisen-Constructionen,

2) - Möbelp-Arbeiten,

3) - Gasleitung-Anlage,

4) - Wasserleitung-Anlage

in öffentlichen Substruktionen vergeben werden.

Diese sind von dieser Zeitung in der Groß-Straße gegen Zahlung von 2 L. für die angeführten Arbeiten und Lieferungen zu entnehmen und die unter 1 und 2 angeführten Arbeiten bis zum 8. Mai er. Nachmittags 5 Uhr, diejenigen unter 3 und 4 genannten Arbeiten hingegen bis zum 16. Mai er. Nachmittags 5 Uhr in unserem Gewerbe- und Hochbauamt zu erhalten.

Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund des § 100 f. 1889 zu schaffen oder auf Grund eines Beschlusses einer anderen Innung für das Betriebesamt oder für die Gewerbe- und Hochbauamt zu erhalten.

Die Anträge werden unter den Beurtheilern, sowie die Angebote unter den Abteilern des Auswärtigen Amtes in Widerspruch stehenden Magistraten des Consul Knoppe statt öffentlich als unbefugt erklärt, der Ueberhaupt derselben ist von seinem Posten entfernt und über ein Nachholer gegeben, welchem die Grenzen seiner Amtshandlungen genau vorgeschrieben sind, die Gewollmächtigen der Regierung der Vereinigten Staaten können sich also auf die Vergangenheit nicht mehr beziehen, um etwaige Verhandlungen mit dem Consul Knoppe zu verhindern.

Die Aussicht ist und bleibt, daß die deutschen Interessen

und damit auch die deutsche Kolonialpolitik in Samoa recht überwiegen, und damit auch die deutsche Gewalt im Süden Deutschlands und England im Norden.

Die Deutsche Kolonialpolitik hat die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika kann nicht unterdrückt werden, wenn Deutschland die Gewalt in Ostafrika nicht aufhob, und damit auch die Gewalt in Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.

Die Gewalt in Samoa und die Gewalt in Ostafrika müssen zusammengehalten werden, wenn Samoa nicht unterdrückt werden kann.